

## ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Polizeirechts (Polizeirechtsänderungsgesetz PRÄnG)

### I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die alte Nummer 2 wird gestrichen.

2. Es wird eine neue Nummer 2 eingefügt:

In § 10 Absatz 2 werden nach dem Wort „Aufbewahrung“ die Wörter „oder Speicherung in Dateien“ gestrichen.

3. Die Nummer 5 wird gestrichen.

4. In der Nummer 10 Buchstabe d) bb) werden

a) die Worte „drei Monate“ durch die Worte „einen Monat“

b) die Worte „drei weiteren Monaten“ durch die Worte „einen weiteren Monat“ ersetzt.

5. Die Nummer 13 wird wie folgt geändert:

'Nach § 28b wird folgender § 28c eingefügt:

#### „§ 28 c Erhebung von Telekommunikationsdaten

(1) Die Vollzugspolizei kann bei Anordnung von Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 von denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (Diensteanbieter), verlangen, unverzüglich die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nach Maßgabe der Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung zu ermöglichen und Auskunft über Verkehrsdaten nach § 96 des Telekommunikationsgesetzes und den Standort eines Mobilfunkendgerätes zu erteilen, soweit die Nutzungsvorschriften auf die Erhebungsvorschrift verweisen.

Ausgegeben: 11.11.2014

(2) Die Vollzugspolizei kann zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit von dem Diensteanbieter unverzügliche Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen personenbezogenen Daten (Bestandsdaten) verlangen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(3) Die Auskunft nach Absatz 2 darf zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder einer gemeinen Gefahr auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse (§ 113 Abs. 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes) sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.

(4) Auskunftsverlangen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 dürfen nur durch die Richterin oder den Richter angeordnet werden; zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Behörde der Vollzugspolizei ihren Sitz hat; § 20 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Anordnung durch die Behördenleitung oder eine von ihr beauftragte Beamtin oder einen von ihr beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Die betroffene Person ist in den Fällen von Abs. 1 und Abs. 2 von der Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft ausgeschlossen werden können. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(6) Für die Entschädigung der Diensteanbieter gilt § 28b Abs. 2 entsprechend.“

6. Die Nummer 22 wird wie folgt geändert:

„ § 55  
Fesselung von Personen

Eine Person, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, darf gefesselt werden, wenn durch Tatsachen begründete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Polizeibeamte oder Dritte angreifen, Widerstand leisten oder Sachen von erheblichen Wert beschädigen wird,
2. fliehen wird oder befreit werden soll oder
3. sich töten oder verletzen wird.“

*B e g r ü n d u n g :*

Zu 1:

*Die alleinige Anknüpfung der Identitätsfeststellung an den Ort, an dem Personen der Prostitution nachgehen, verstößt gegen Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz und Artikel 12 Absatz 1 der Saarländischen Verfassung und ist mit Artikel 12 Grundgesetz nicht zu vereinbaren. Die Regelung wird rückgängig gemacht.*

Zu 2:

*Im Rahmen der Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes im Jahr 2007 wurde der § 10 Absatz 2 um den Begriff „Speicherung in Dateien“ ergänzt (siehe Drucksache 13/1522), um klarzustellen, dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen über Schuldunfähige, wie z.B. Kinder, unabhängig von ihrem Alter im Einzelfall bei entsprechender Prognose auch automatisiert in Dateien gespeichert werden können. Diese Möglichkeit soll mit der vorliegenden Änderung wieder gestrichen werden.*

Zu 3:

*SexarbeiterInnen werden mit Personen, die Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben und Straftäter, die sich verbergen in verfassungswidriger Weise gleichgestellt. Damit wird gegen Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz verstoßen. Die Regelung wird rückgängig gemacht.*

Zu 4:

*Der Zeitraum der längerfristigen Observation und eine jeweilige Verlängerung werden auf einen Monat begrenzt.*

Zu 5:

*Die Bestimmtheitsanforderung der Nutzung persönlicher Daten wird konkretisiert und eine nachträgliche Informationspflicht der betroffenen Personen über ergriffene Maßnahmen verpflichtend eingeführt.*

Zu 6:

*Die Regelung zur Fesselung von Personen wird dahingehend konkretisiert, dass eine Fesselung nur dann zulässig ist, wenn Tatsachen die Anhaltspunkte für die Annahme der in den Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gefahr begründen.*